



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Stadt Zürich für die Beschaffung von Gütern

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern (ausgenommen Bau- und Informatikdienstleistungen¹) der Stadt Zürich.
- 1.2 Wer der Stadt Zürich ein Angebot einreicht, bestätigt, die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen zu haben und sie zu akzeptieren. Weiter verpflichtet er oder sie sich, den Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich in der geltenden Form einzuhalten.
- 1.3 Schliessen die Parteien einen separaten Vertrag, gehen die Bestimmungen des Vertrages der jeweiligen AGB vor.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin sowie andere, von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht von der Stadt Zürich ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.5 Die Stadt Zürich ist jederzeit berechtigt, die AGB schriftlich anzupassen.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich allfälliger Präsentation/Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Angebotsanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Angebotsanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so bleibt der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin während sechs Monaten ab Angebotsanfrage gebunden.
- 2.3 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin hat im Angebot die Mehrwertsteuer (MwSt.) separat auszuweisen.
- 2.4 Will der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin Dritte zur Leistungserbringung beziehen, hat sie oder er diese im Angebot zu nennen.

3. Bestellung

Die Bestellung der Stadt Zürich erfolgt in der Regel schriftlich oder gestützt auf eine elektronische Bestellung, unter Angabe von verbindlichen Bestellmengen, Preisen und Lieferterminen.

4. Erfüllungsort / Gefahrtragung

- 4.1 Die Stadt Zürich bezeichnet den Erfüllungsort.
- 4.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Warenannahme am Erfüllungsort auf die Stadt Zürich über.

5. Warenannahme

- 5.1 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin hat der Lieferung einen Lieferschein beizulegen, auf welchem mindestens das gelieferte Produkt und die Menge aufgeführt sind sowie auf eine allfällige Bestellnummer referenziert wird.
- 5.2 Die Stadt Zürich beschränkt sich bei der Warenannahme auf eine Identifikations- und Mengenprüfung. Die Rüge von diesbezüglichen Abweichungen und Transportschäden hat innert zehn Arbeitstagen schriftlich zu erfolgen. Von einer weiteren Prüfung ist die Stadt Zürich entbunden.
- 5.3 Die Rüge von später festgestellten Mängeln, auch offensichtlichen, hat während der Gewährleistungsfrist zu erfolgen.
- 5.4 Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Anerkennung vertragskonformer Lieferung bzw. als Verzicht auf Gewährleistungsrechte.

6. Beistelleleistungen der Stadt Zürich

Sämtliche durch die Stadt Zürich zur Verfügung gestellten Materialien, Beistellteile, Betriebsmittel usw. dürfen ausschliesslich zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden. Sie verbleiben im Eigentum der Stadt Zürich, sind als solche zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen zurückzugeben. Die Stadt Zürich unterzieht das Material beim Eingang einer Kontrolle. Festgestellte Schäden werden dem Leistungserbringer oder der Leistungserbringerin unverzüglich gemeldet und er oder sie haftet dafür.

¹ Bei Informatikbeschaffungen und -dienstleistungen kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IKT-Leistungen der SIK zur Anwendung (STRB Nr. 1259/2007 und STRB Nr. 1081/2014)

7. Verzug, Konventionalstrafe

- 7.1 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin gerät bei Nichteinhalten von fest vereinbarten Terminen (d.h. eines als Verfalltag vereinbarten Liefertermins) ohne Mahnung in Verzug. In den übrigen Fällen geht die Stadt Zürich nach Art. 107 ff. OR vor.
- 7.2 Kommt der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin in Verzug, schuldet er oder sie eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1 Promille der gesamten Auftragsvergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10 Prozent der gesamten Auftragsvergütung, sofern er oder sie nicht beweist, dass ihn oder sie kein Verschulden trifft. Für jeden einzelnen Verzugsfall gilt eine separate Konventionalstrafe.
- 7.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin nicht von seinen oder ihren vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schaden angerechnet. Vorbehalten bleibt jedoch der Ersatz des darüber hinausgehenden, weiteren Schadens.

8. Vergütung / Rechnungsstellung / Fälligkeit

- 8.1 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin erbringt die geforderten Leistungen zu den vereinbarten Preisen.
- 8.2 Die Vergütung geltet sämtliche Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Sofern nicht etwas anders vereinbart wurde, gehen sämtliche Steuern (Ausnahme Mehrwertsteuer), Abgaben, Transportkosten, Spesen und Gebühren zu Lasten des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin.
- 8.3 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan bzw. nach Erbringung der Leistungen. Die Rechnung weist die MwSt. separat aus und hat allfälligen formellen Vorgaben zu entsprechen.
- 8.4 Solange keine korrekte Rechnung vorliegt, erfolgt keine Zahlung und es tritt kein Zahlungsverzug ein.
- 8.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung unter Wahrung des Anspruchs auf Skontoabzug. Erfordert die Rechnung aber eine externe Vorprüfung, beträgt die Zahlungsfrist 45 Tage ab Erhalt der korrekten Rechnung.
- 8.6 Ohne schriftliche Mahnung schuldet die Stadt Zürich keine Verzugszinsen. Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin ist im Falle eines Zahlungsverzugs der Stadt Zürich nicht berechtigt, die Ausführung irgendwelcher Bestellungen zu verzögern oder zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug beträgt der Verzugszins auf den fälligen Betrag höchstens 3 Prozent pro Jahr und für weiteren Verzugschaden entfällt jede Haftung.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin gewährleistet als Spezialist oder Spezialistin, dass die Güter die zugesicherten und die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, dem Stand der Technik bzw. den Methoden und Standards entsprechen und keine sachlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 9.2 Die Gewährleistungszeit beträgt, sofern zwischen den Parteien keine längere Frist vereinbart worden ist, 24 Monate nach erfolgter Warenannahme. Die Wahl des Gewährleistungsrechts einschliesslich Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht der Stadt Zürich frei. Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin trägt alle mit der Gewährleistung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.
- 9.3 Müssen während der Gewährleistungszeit Mängel behoben oder Teile ersetzt werden, so beginnt für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung bzw. ab dem Ersatz eine neue Gewährleistungsfrist zu laufen.
- 9.4 Wird streitig, ob ein gerügter Mangel ein solcher ist, so liegt die Beweislast für das Nichtvorliegen des Mangels beim Leistungserbringer oder bei der Leistungserbringerin.
- 9.5 Die Geltendmachung von Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen durch die Stadt Zürich bleibt vorbehalten.

10. Haftung

- 10.1 Es gilt die gesetzliche Haftung.
- 10.2 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin haftet für den verursachten Schaden, sofern er oder sie nicht beweist, dass ihn oder sie kein Verschulden trifft. Er oder sie haftet für das Verhalten seiner oder ihrer Subunternehmen und sonstigen Hilfspersonen wie für sein oder ihr eigenes.
- 10.3 Ansprüche aus Produktheftpflicht bleiben vorbehalten.

11. Leistungsänderung

- 11.1 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin verpflichtet sich, Änderungswünsche der Stadt Zürich (sofern vergaberechtlich möglich) auch nach Vertragsschluss umzusetzen. Erachtet er oder sie die Änderungen nicht für umsetzbar, hat er oder sie dies der Stadt Zürich unverzüglich schriftlich begründet mitzuteilen.

- 11.2 Akzeptiert der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin die Änderungen und beansprucht er oder sie dafür eine zusätzliche Vergütung, hat er oder sie der Stadt Zürich unverzüglich vor Beginn der Leistungserbringung ein schriftliches Ergänzungsangebot zu unterbreiten, bei welchem er oder sie dieselben kalkulatorischen Grundsätze anwendet wie beim Hauptangebot. Unterlässt er oder sie dies, kann kein zusätzliches Honorar verlangt werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass Änderungen infolge äusserer Faktoren notwendig werden.
- 11.3 Veränderungen der Güterzusammensetzung oder der Ausführung usw. sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Stadt Zürich strikt untersagt.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltung ist schon vor Vertragsschluss zu wahren und dauert über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die Parteien sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeitenden, Zulieferer oder Zulieferinnen und Subunternehmen.
- 12.2 Verletzt eine Partei oder von ihr beigezogene Dritte vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet die verletzende Partei der anderen eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Fall 10 Prozent der Auftragsvergütung, höchstens jedoch Fr. 50'000.00 je Fall.
- 12.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht und Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 12.4 Will der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf es der vorgängig erteilten, schriftlichen Zustimmung der Stadt Zürich.

13. Datenschutz und Datensicherheit

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen und jeweils geltenden Bestimmungen der schweizerischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie sind verpflichtet, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung zu bearbeitenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

- 13.2 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin überbindet die Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit auf seine Mitarbeitenden, Subunternehmer oder Subunternehmerinnen, Unterlieferanten oder Unterlieferantinnen sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

14. Immaterialgüter- und Schutzrechte

- 14.1 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin garantiert, über sämtliche Immaterialgüter- und sonstigen Schutzrechte an den Gütern zu verfügen.
- 14.2 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin garantiert, dass seine oder ihre Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die Stadt Zürich gibt dem Leistungserbringer oder der Leistungserbringerin solche Forderungen schriftlich innert nützlicher Frist bekannt und überlässt ihm oder ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Wird die Stadt Zürich zur Leistung von Schadenersatz und/oder Tragung von Kosten verpflichtet, hält der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin sie vollumfänglich schadlos.
- 14.3 Die Stadt Zürich erhält zeitlich unbeschränkte, nicht ausschliessliche und übertragbare Nutzungsrechte für eigene Zwecke an den für die Ausübung des Vertrags erforderlichen, bei der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer bereits bestehenden Schutzrechten.
- 14.4 Die Rechte an den von der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer in Erfüllung des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen gehen mit Erstellung auf die Leistungsbezügerin über. Darunter fallen insbesondere im Rahmen eines Vertragsverhältnisses von der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer erstellte Konzepte, Unterlagen, Auswertungen usw. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegen, sind beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt.
- 14.5 An den von beiden Parteien gemeinsam entwickelten Neuerungen und Weiterentwicklungen der Güter entsteht ein gemeinsames Schutzrecht.

14.6 Alle Rechte an Unterlagen und den darin dargestellten Gegenständen, welche die Stadt Zürich dem Leistungserbringer oder der Leistungserbringerin übergibt, verbleiben bei der Stadt Zürich. Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin darf diese Unterlagen nur zur Herstellung der Güter für die Stadt Zürich verwenden. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung sind physisch erhaltene Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben und digitale unwiederbringlich zu löschen.

15. Ausserordentliche Vertragsauflösung

- 15.1 Die Stadt Zürich hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- die mehrfache schriftlich gerügte Nicht-/Schlechterfüllung des Vertrags.
 - das fehlende Akzept einer Vertragspartei zu Leistungsänderungen.
 - die Konkurseröffnung, die Zahlungsunfähigkeit, die Überschuldung und die Eröffnung eines Nachlassverfahrens.
 - der Verkauf des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin bzw. der Aktien/Anteile an einen Dritten.
 - die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich.
- 15.2 Löst die Stadt Zürich den Vertrag ohne wichtigen Grund auf, hat der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin ausschliesslich Anspruch auf Ersatz aller bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und notwendigen Leistungen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den vorliegenden allgemeinen Bedingungen und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.
- 16.2 Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB in einem separaten Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Parteien.
- 16.3 Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin darf Forderungen gegenüber der Stadt Zürich ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verrechnen. Ebenfalls einer schriftlichen Zustimmung bedarf die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis durch den Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin.
- 16.4 Der Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8001 Zürich.